

Sportverein Ostermünchen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1929 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Ostermünchen e.V.
Er hat seinen Sitz in Ostermünchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Seine Vereinsfarben sind Gelb / Schwarz.

§ 2

Dachorganisation

Der Sportverein Ostermünchen e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Schützenbundes e.V. sowie des Verbandes der Pferdesportvereine Oberbayern e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist den Breitensport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Tuntenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Sport dienende Zwecke zu verwenden hat.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- h) Ehrenamtlich tätige Personen können eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrages erhalten. Über die Auszahlung und die Höhe im Einzelfall entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag der betroffenen Personen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall steht dem Betroffenen Berufung zur nächsten Hauptversammlung zu. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dessen Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung in Sinne von §5 setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich. Der bis zum Eingang der Kündigung beim Sportverein evtl. bereits abgebuchte Jahresbeitrag wird nicht zeitanteilig erstattet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss wegen groben Verstoßes gegen die Interessen und die Satzung des Vereins. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Berufung zur nächsten Hauptversammlung zu. Besonders verdiente Mitglieder können zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Mitglied verpflichtet sich bei seinem Beitritt, die Satzung und die Ordnung des Vereins anzuerkennen und den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 5

Gliederungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die das Recht haben, sich im Rahmen ihrer Fachangelegenheiten und finanziell selbst zu verwalten (außer Abteilung Fußball, siehe § 12). Das Mitglied einer Abteilung ist auch Mitglied des Gesamtvereins. Die Abteilungen können keine eigene Rechtspersönlichkeit erlangen. Die Abteilungen wählen ihre Führungen selbständig nach Positionen und Personen in eigenen Hauptversammlungen. Für Abteilungshauptversammlungen gelten sinngemäß die entsprechenden Ausführungen in §§ 10 und 11. Zu Abteilungshauptversammlungen ist der Vereinsvorstand einzuladen. Die Tätigkeiten und die Kassenführung der Abteilungen dürfen § 3 nicht widersprechen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vereinsbeirat
- d) die Mitgliederhauptversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 1.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses (siehe § 8 der Satzung) einzuholen.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vereinsbeirat innerhalb von 21 Tagen für die Restzeit der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied nach.

Die drei amtierenden Vorstände bestimmen einen Sprecher und geben sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Vorstand beruft Sitzungen und Versammlungen des Gesamtvereins ein.

§ 8

Der Vereinsausschuss / VA

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (3 Personen)
- b) dem Hauptkassier und dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

Die Amtszeit des VA beträgt 2 Jahre, die Personen des VA werden in der Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem VA stehen die Rechte aus § 4 dieser Satzung zu . Der VA beschließt über die Verleihung von Ehrenzeichen und –urkunden. Die Sitzungen des VA werden vom Vorstand einberufen. Insbesondere wegen eiliger Angelegenheiten und Abwendung von Schaden für den Verein wird auf eine generelle Ladungspflicht verzichtet. Einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Von Vereinsausschusssitzungen sind Protokolle zu führen. Im übrigen nimmt der VA die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit getroffen.

§ 9

Der Vereinsbeirat / VB

Dem Vereinsbeirat gehören an:

- a) die Mitglieder des VA
- b) die Abteilungsleiter oder deren Beauftragte
- c) und weitere Mitglieder, die vom Vorstand oder VA auch im Einzelfall berufen werden.

Aufgaben und Befugnisse des VB:

Der VB tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich, die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, mit Angabe einer Tagesordnung. Der VB wählt im Bedarfsfall Vorstandsmitglieder nach § 7 dieser Satzung. Der VB nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Der VB beschließt über die Bildung von Abteilungen. Der VB schlägt Ehrungen für verdiente Mitglieder vor. Der VB beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstände. Der VB bereitet die Neuwahlen im Verein vor, beschließt die für den Gesamtverein geltenden Ordnungen und diskutiert und berät alle Vereinsangelegenheiten. Über VB-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Die Mitgliederhauptversammlung / MHV

Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Nennung einer Tagesordnung vom Vorstand ortsüblich einberufen.

Mitglieder der MHV sind alle Vereinsmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die MHV ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche MHV muß einberufen werden, wenn dies 10% der bei der MHV stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand verlangen oder dies der VA oder VB beschließen. Die Ladung erfolgt dann wie bei der ordentlichen MHV innerhalb 21 Tagen.

Aufgaben der MHV:

- a) Die MHV ist höchstes Organ des Vereins.
- b) Die MHV nimmt die Berichte des Vorstandes und der Mitglieder des VA entgegen.
- c) Die MHV beschließt über die Entlastung der Berichte des Vorstandes und des Hauptkassiers.
- d) Die MHV nimmt bei Bedarf die Berichte der Abteilungsleiter entgegen.
- e) Die MHV führt alle 2 Jahre die satzungsgemäßen Wahlen des Vorstandes, des Hauptkassiers, dessen Stellvertreters, des Schriftführers, dessen Stellvertreters und auf Vorschlag der Abteilung Fußball die Platzkassiere, den Platzwart (die Platzwarte) und den Hauswart (die Hauswarte) durch.
- f) Die MHV kann außerordentliche Neuwahlen beschließen. Diese sind dann innerhalb 30 Tagen in einer eigens dafür einberufenen MHV durchzuführen.

- g) Die MHV wählt 2 Revisoren und nimmt deren Bericht entgegen. Der Revisionsbericht ist jährlich durchzuführen.
- h) Die MHV ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die im VB beschlossen wurden.
- i) Die MHV vollzieht die übrige Tagesordnung und beschließt über gestellte Anträge.
- j) Von der MHV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11

Wahlordnung

Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich, die Wahlen aller übrigen Positionen sowie die Abstimmung über Anträge auf Verlangen schriftlich durchzuführen.

Die Wahl zum Vorstand, sowie die Abstimmung über Anträge bedürfen einer Zustimmung von mehr als 50% der Anwesenden. Für alle anderen Wahlen genügt die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln demokratischer Wahl- und Versammlungsordnungen.

§ 12

Bis zu einer Satzungsänderung wird die Abteilung Fußball finanziell vom Hauptverein verwaltet.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet im Rahmen des § 31 BGB, jedoch in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt.

Abteilungen haften nicht für den Hauptverein. Darlehensaufnahmen über EUR 5.000,- bedürfen der Zustimmung der MHV.

§ 14

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den vorhandenen Kassenbeständen, den Mobilien und Immobilien des Hauptvereins zusammen. Der Hauptverein verfügt nicht über die Vermögen seiner Abteilungen. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen haftet der Verursacher dem Verein. Dem einzelnen Mitglied steht keinerlei Recht, auch nicht bei Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen, am Vereinsvermögen zu (siehe § 18).

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer MHV mit mehr als 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Der Satzungsänderungsantrag muss aus der Tagesordnung der MHV ersichtlich sein.

§ 16

Pflichten der Mitglieder (Abteilung Voltigieren)

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
2. Den Pferden ist ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
3. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung sind zu wahren, d. h. ein Pferd ist nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 17

Auflösung von Abteilungen

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer dafür eigens einberufenen Abteilungshauptversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der

Abteilungshauptversammlung darf nur den Punkt „Auflösung der Abteilung „ beinhalten.

Die Anwesenheit von mehr als 50% der Abteilungsmitglieder ist notwendig. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb 30 Tagen eine weitere Abteilungshauptversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese Abteilungshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Abteilungsmitglieder. Eventuell vorhandene Schulden müssen von der Abteilung vor dem Auflösungsbeschluss beglichen werden. Vorhandenes Vermögen fällt dem Hauptverein zur satzungsgemäßen Verwendung zu.

§ 18

Austritt von Abteilungen aus dem SVO

Der Austritt einer Abteilung aus dem Sportverein Ostermünchen kann nur in einer dafür eigens einberufenen Abteilungshauptversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Abteilungshauptversammlung darf nur den Punkt „Austritt aus dem Sportverein Ostermünchen e.V.“ beinhalten. Die Anwesenheit von mehr als 50% der Abteilungsmitglieder ist notwendig. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb 30 Tagen eine weitere Abteilungshauptversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese Abteilungshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Der Austritt einer Abteilung aus dem SVO bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Abteilungsmitglieder. Eventuell vorhandene Schulden müssen von der Abteilung vor dem Austrittsbeschluss beglichen werden. Vorhandenes Abteilungsvermögen geht auf die Nachfolgeorganisation über, wenn:

1. unmittelbar nach dem Austrittsbeschluss ein neuer Verein gegründet wird;
2. dieser Verein die Sportart betreibt, die die ehemalige Abteilung betrieben hat;
3. dieser Verein gemeinnützig tätig wird.

Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, fällt das Vermögen dem Hauptverein zur satzungsgemäßen Verwendung zu.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, dafür eigens einberufenen MHV beschlossen werden. Die Tagesordnung der MHV darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten.

Die Anwesenheit von 75% der Vereinsmitglieder ist notwendig. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb 30 Tagen eine weitere MHV ordnungsgemäß einzuberufen. Diese MHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens

75% der anwesenden Mitglieder. Der MHV wählt nach erfolgtem Beschluss über die Auflösung eine 3-köpfige Liquidationskommission. Diese Liquidationskommission gibt den Beschluss in der zuständigen Amtszeitung bekannt. Etwaige Forderungen an den Verein sind an die Liquidationskommission zu richten. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt der politischen Gemeinde zur ausschließlichen Verwendung für sportliche Zwecke zu (siehe § 3 f).

§ 20

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Wünscht ein Mitglied keine Veröffentlichung von Bilder und Namen so hat er das schriftlich dem Verein mitzuteilen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluß der MHV vom 01. März 2013 in Kraft. Soweit Satzungen und Ordnungen für den unter § 1 genannten Verein bestanden, werden diese von dieser Satzung abgelöst.

Ostermünchen, den 01. März 2013